

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Biogasanlage Thronitz“
der Firma Naturgas Quesitz GmbH
am Standort Zum Floßgraben 60, 04420 Markranstädt
Gz.: 44-8431/2795
Vom 8. April 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Naturgas Quesitz GmbH in 04420 Markranstädt beantragte mit Datum vom 6. Juli 2023 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Thronitz in Zum Floßgraben 60, 04420 Markranstädt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Änderung der Einsatzstoffe von bisher ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen zu zukünftig nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger bzw. tierischen Nebenprodukten (Hühnertrockenkot, Gülle, Mist) einschließlich der Änderung bzw. Flexibilisierung der Einsatzstoffmengen, die Errichtung und der Betriebes der dazu notwendigen Betriebseinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb von zwei gasdichten Gärrestlagern und eines Gasspeichers über Gärrestlager 6 sowie die Umwallung der Anlage bei geringfügiger Erhöhung der Produktionskapazität von Biogas.

Das Vorhaben unterliegt unter anderem dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.3.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Biogasanlage Thronitz ist der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Thronitz“ der Stadt Markranstädt und ist als sonstiges Sondergebiet zur Energiegewinnung aus pflanzlicher Biomasse ausgewiesen. Durch das Vorhaben werden innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes ca. 0,22 ha Fläche neu versiegelt. Es erfolgt somit kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft.
- Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderungen hinsichtlich Lärm und Geruch sind als nicht relevant zu bewerten.

- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope und Waldgebiete sind durch die geringfügige Erhöhung der Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdeposition nicht zu erwarten.
- Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.
- Durch die geplante Erweiterung der Umwallung sollen die Flächen außerhalb des Betriebsgeländes im Havariefall (z. B. unkontrollierter Austritt von Gärrest) besser geschützt werden.
- Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben. Stoffeinträge in den Boden und in das Grundwasser sind somit nicht zu besorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 8. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter